

- 1 -

21.06.85

AA

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969
über das Recht der Verträge

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am 20. Juni 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß) - Drucksache 10/3468 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Wiener
Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über
das Recht der Verträge
- Drucksache 10/1004 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 12.07.85

Erster Durchgang: Drs. 551/83

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

zum

Gesetz zu dem Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969
über das Recht der Verträge

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am 20. Juni 1985 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zu dem Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge - Drucksachen 10/1004, 10/3468 - den anliegenden Entschließungsantrag in Drucksache 10/3468 angenommen.

die Bundesregierung zu ersuchen,

- eine Erklärung zu den Verfahrensbestimmungen dahin gehend abzugeben, daß sich die Bundesrepublik Deutschland diesen mit der Maßnahme der Gegenseitigkeit unterwirft und Staaten, die sich der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes unterstellt haben, sich dem durch Berufung auf die in Artikel 66 des WVRK vorgesehenen Schlichtungsinstanz nicht entziehen können;
- in einer Interpretationserklärung zu Artikel 75 festzustellen, daß er sich ausschließlich auf künftige Aggressionshandlungen beziehen kann, soweit diese durch den Sicherheitsrat gemäß Artikel 39 der Satzung der Vereinten Nationen festgestellt werden, und daß Befugnisse des Sicherheitsrates im Rahmen von Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen nur eine einstweilige Streitschlichtung zulassen, ohne daß vom Sicherheitsrat etwa endgültige Friedensbedingungen festgelegt werden können.

Bundesrat

- 1 -

Drucksache 298/85

(Beschluß)

05.07.85

C

Beschluß

des Bundesrates

Gesetz zu dem Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das
Recht der Verträge

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1985 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.